

den Ständen vorgelegt worden ist. Wie nämlich der erstere zu dem Geschäftskreise der dritten Deputation gehört, so wird die letztere dem Geschäftskreise der ersten Deputation zuzuweisen sein. Ähnliches haben wir sogar heute schon auf der Registrande gesehen; denn wie hätte man sonst die Braun'sche Petition auf Errichtung von Friedensgerichten an die dritte Deputation, und nicht an die erste verweisen können? Die Absicht des Petenten geht offenbar auch dahin, eine Gesetzworlage zu erhalten, durch welche Friedensgerichte eingeführt werden sollen; aber eben weil es hier nur erst darauf ankam, ein Gesetz zu erhalten, nicht eine Gesetzworlage zu begutachten, konnte dieser Gegenstand der ersten Deputation nicht zugewiesen werden. Dasselbe Verfahren mußte man heute mit der Petition des Abgeordneten Scholze einschlagen. Auch dieser Petent wünscht eine §. eines Gesetzes interpretirt oder abgeändert, und doch ging dem Directorium durchaus kein Zweifel bei, daß diese Petition sich für die dritte Deputation eigne. Ich wiederhole also, von hundert Petitionen werden 99 den Zweck haben, eine gewisse Gesetzworlage von Seiten der hohen Staatsregierung an die Ständeversammlung gebracht zu sehen, und es würde, wenn man diesen Unterschied nicht streng festhalten wollte, der Geschäftskreis der dritten Deputation fast auf Nichts zurückschwinden, während sich der der ersten ungeheuer erweitern müßte. — Was endlich das dritte Motiv anlangt, das man dem Beschlusse der zweiten Kammer unterlegen könnte, so muß ich bemerken, daß ich ihm ebenfalls kein Gewicht beilegen kann. Es ist wahr, auch bei uns findet sich die Mehrzahl der Mitglieder der aufgelösten außerordentlichen Deputation jetzt im Schoße der ersten Deputation vereinigt; allein mir scheint das kein ausreichender Grund, um gegen die klare Bestimmung der Landtagsordnung zu verstoßen, hier umsoweniger, als sich auch ein Mitglied jener außerordentlichen Deputation der dritten zugetheilt findet, ein Mitglied, das nach seiner bürgerlichen Stellung, das als Richter vollkommen befähigt ist, über diese Frage ein sachgemäßes Urtheil zu fällen, ein Mitglied, das sich bis jetzt stets so unbefangen, so erhaben über alle Parteiansichten zu halten gewußt hat, daß ich meines Theils nicht das geringste Bedenken tragen würde, die Begutachtung dieser Frage mit vollem Vertrauen in seine Hand zu legen. Wenn wir sonach, sobald wir diese Angelegenheit der ersten Deputation überweisen, wenigstens indirect gegen das Befugniß der hohen Staatsregierung zu verstoßen scheinen, wonach sie zu jeder Zeit einen Gesetzentwurf zurücknehmen und dadurch die Berathung darüber abschneiden kann, wenn wir weiter nicht nöthig haben, uns das von der zweiten Kammer bei der Verweisung an eine Deputation befolgte Verfahren zur Richtschnur zu nehmen, da ohnehin schon der Fall vorgekommen ist, daß ein und derselbe Gegenstand in beiden Kammern durch verschiedene Deputationen begutachtet wurde, und wenn wir uns endlich streng nach den Bestimmungen der Landtagsordnung zu richten haben, welche bestimmt vorschreibt, daß für ständische Petitionen die dritte Deputation die competente sein solle, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß diese Registrandennummer nicht an die erste, sondern an die dritte Deputation zu verweisen ist.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir, der verehrten Kammer nur kurz die Ansicht mitzutheilen, welcher das Ministerium bei dem Gange, den diese Angelegenheit in der zweiten Kammer genommen hat, gefolgt ist. Daß die Regierung das Recht hat, einen Gesetzentwurf zu jeder Zeit während der Discussion zurückzunehmen, ist nicht bestritten worden und nicht zu bestreiten. Sie kann es mündlich, sie kann es mittelst Decrets thun. In beiden Fällen ist eine Antwort Seiten der Stände, — es ist nicht ihre Erklärung erfordert worden, — durchaus nicht zu erwarten. Auch was in dem Bericht der jenseitigen Kammer eventuell angedeutet war, daß eine Antwort von der zweiten Kammer um deswillen gegeben werden möge, weil die Regierung sonst glauben könne, die Kammer verstehe sich mit der von der Regierung in dem Decrete aufgestellten Ansicht ein, konnte nach der Ansicht des Ministerii eine Antwort nicht motiviren; denn es versteht sich von selbst, daß, da über die Ansicht der Regierung eine Erklärung von den Ständen nicht verlangt worden war, auch aus dem Stillschweigen derselben eine Einwilligung nicht gefolgert werden kann, daß vielmehr, wenn künftig ein anderweiter Gesetzentwurf mit diesen von der Regierung ausgesprochenen Grundsätzen an die Stände gelangen sollte, die Stände ganz frei darüber urtheilen können, und daß sie die Ansicht, welche sie auf diesem Landtage gefaßt haben, auch dann wieder aussprechen können. Allein die Verfassungsurkunde enthält keine Bestimmung, daß die von den Ständen während der Berathung gewonnene Ansicht nicht annoch als Petition wieder aufgefaßt werden könne. Wie schon der geehrte Herr Vicepräsident bemerkt hat, konnte nur allerdings die Frage gestellt werden, ob nicht erst abzuwarten gewesen wäre, ob ein Mitglied in jener Kammer den Antrag stellen werde, eine Petition an die Regierung zu bringen, und ob dieser Antrag nicht zunächst an die dritte Deputation zu verweisen gewesen sei. Das Ministerium hat aber nicht geglaubt, unter den vorwaltenden Umständen auf diese Form einen Werth legen zu müssen. Nachdem der Antrag bereits früher von der außerordentlichen Deputation gestellt und mit so großer Majorität bei Gelegenheit des Gesetzentwurfs beschlossen worden war, so schien es überflüssig und der Form zu viel geopfert, wenn man erst abwarten wollte, bis ein einzelnes Mitglied aufträte, um die Petition zu begründen, und dieser Gegenstand nochmals als Petition in einer besondern Deputation, also der dritten, berathen worden wäre, nachdem die Sache so weitläufig bei Gelegenheit des Gesetzentwurfs berathen worden war.

Bürgermeister Wehner: Der Herr Vicepräsident hat selbst nicht in Zweifel gezogen, daß nunmehr die Vorlage, die von der zweiten Kammer herübergekommen ist, als eine Petition zu betrachten sei, auf die auf irgend eine Weise die erste Kammer wieder einzugehen habe. Es handelt sich aber sonach nur darum, an welche Deputation nunmehr die Sache zu verweisen sei. Er hat allerdings nach meiner Ansicht zwei Seiten. Von der einen Seite genommen hat der Herr Vicepräsident Recht, wenn er sagt, diese Sache gehöre an die dritte Deputation, in der Eigenschaft einer Petition; allein von der andern Seite liegt auch eine Verfassungs- und Gesetzgebungsfrage vor, und aus diesem